

GESCHÄFTSORDNUNG

des Thüringer Triathlon-Verbandes

Die Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Satzung die den Geschäftsgang des Verbandes betreffenden Einzelheiten. Sie gilt nur für den internen Gebrauch. Inkraftsetzung und Veränderung bedürfen des Beschlusses durch den Verbandstag.

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im § 4 der Satzung und in den §§ 1, 2 und 3 der Mitglieds- und Beitragsordnung geregelt.

2. Beiträge

Der Beitrag der Mitglieder ist in den §§ 1, 2 und 3 der Mitglieds- und Beitragsordnung festgelegt.

3. Organe des TTV

3.1. Der Verbandstag

3.1.1. Aufgaben

Der Verbandstag hat die Aufgabe, entsprechend der Satzung Festlegungen zu treffen und Beschlüsse zu fassen.

3.1.2. Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied eingereicht werden. Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn der betreffende TOP in der Tagesordnung aufgeführt ist. Dringlichkeitsanträge dürfen nach Versendung der Einladung oder während der Versammlung als zusätzlicher TOP vorgebracht werden.

Es bedarf dann der Abstimmung zur Erweiterung der TO. Dies gilt nicht für solche Anträge, die sich aus der Verhandlung oder Diskussion eines gerade behandelten Punktes ergeben.

3.1.3. Abstimmung

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet der Verbandstag. Dieser Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Abstimmung bereits läuft. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3.1.4. Wahlen

3.1.4.1 Präsidium

Die Mitglieder des Präsidiums werden in offener Wahl einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Auf Antrag und entsprechenden Beschluss des Verbandstages kann geheim abgestimmt werden. Ein Wahlleiter muss bestimmt werden. Dem Antrag einer Personaldebatte ist stattzugeben. Ein Wahlprotokoll ist anzufertigen.

3.1.4.2. Kassenprüfer

Die Wahl kann offen oder auf Antrag geheim durchgeführt werden. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

3.1.5. Entlastung des Präsidiums

Die Entlastung des Präsidiums wird einzeln durchgeführt. Vorstandsmitglieder können bei Beschlussfassung über ihre Entlastung nicht mitbestimmen.

3.1.6. Ehrungen

Anträge auf Ehrung sind acht Wochen vor dem Verbandstag dem Präsidium zuzustellen.

3.1.7. Protokoll

Von dem Verbandstag, den Sitzungen des Vorstandes und der Kassenprüfung sind Protokolle zu erstellen. Sie haben mindestens zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- eine Aufstellung der Teilnehmer
- alle TOP
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse (bei Wahlen: das Wahlprotokoll mit dem Wahlergebnis)

Widerspruch und Richtigstellung zum Protokoll sind binnen zweier Monate schriftlich geltend zu machen.

3.2. Das Präsidium

Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Es führt die laufenden Geschäfte.

Das Präsidium verwaltet gemeinsam das Vermögen des Verbandes.

Das Präsidium kann Arbeitsgruppen und Kommissionen berufen und Vertreter des TTV in Sektionen des Dachverbandes entsenden.

Sitzungen des Präsidiums sind mindestens zweimal im Kalenderjahr durchzuführen. Einladungen sollten mindestens vier Wochen vorher ergehen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

Das Präsidium kann zusätzliche Teilnehmer zu seinen Sitzungen einladen.

Von den Präsidiumssitzungen sind Protokolle zu erstellen und den Präsidiumsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzusenden.

3.2.1. Wahl des Präsidiums s. 3.1.4.1.

3.2.2. Aufgabenverteilung

Das gewählte Präsidium definiert die Aufgabenverteilung der Präsidiumsmitglieder durch einen Geschäftsverteilungsplan.

Die Geschäftsordnung des TTV wurde am 30.4.1994 zum III. Verbandstag beschlossen. In geänderter Fassung bestätigt durch den VII. Verbandstag am 04.05.2002, durch den XIII. Verbandstag am 19.11.2016, sowie durch den XV. Verbandstag am 03.12.2022.